

**62. Über Schadensersatzansprüche einzelner Aktionäre wegen Entwertung ihres Aktienbesitzes durch unerlaubte Handlungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft.**

RGB. § 826. HGB. §§ 241, 249.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1926 i. S. S. u. Gen. (R.)  
w. D. u. Gen. (Bekl.). II 117/26.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Die Kläger S. und M. waren Aktionäre der R. W. Aktiengesellschaft in Frankfurt a. D. (im folgenden als „AG.“ bezeichnet). Die Beklagten D. u. Dr. G. sind Vorstandsmitglieder, der Beklagte A. Sch. ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft. Die AG. besitzt die sämtlichen Geschäftsanteile der A. Sch. GmbH. in Frankfurt a. D. (im folgenden mit „GmbH.“ bezeichnet), die auch mitverklagt und deren Geschäftsführer der Beklagte Dr. G. ist. In einer Generalversammlung der AG. vom 25. August 1923 wurde einstimmig die Erhöhung des 5,5 Millionen Mark betragenden Stammkapitals auf 50 Millionen Mark durch Ausgabe von 44500 Stück neuer Aktien über je 1000 M unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit der Maßgabe beschlossen, daß die jungen Aktien der GmbH. zum Kurse von 400% anzubieten seien. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt und im Handelsregister eingetragen worden. Die

Kläger, die zusammen 460 alte Aktien besaßen, werfen nun den Beklagten vor, daß sie in einverständlichem Zusammenwirken den größten Teil der jungen Aktien zum Schaden der AG. und der übrigen Aktionäre so gut wie umsonst an sich gebracht hätten. Die Kläger erblicken in diesem Vorgehen eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der AG. und der anderen Aktionäre wie auch eine Untreue im Sinne des § 266 Nr. 2 StGB. und fordern Schadenersatz. Sie machen noch geltend: sie seien mit ihrem Aktienbesitz von zusammen 460 Aktien am Stammkapital von 5,5 Millionen Mark und damit am Reinvermögen der AG. mit rund 8,4% beteiligt gewesen, und der innere Wert ihrer Aktien hätte sich, wenn sie auch bei der Zuteilung der jungen Aktien leer ausgegangen wären, entsprechend erhöht, falls bei sach- und pflichtgemäßer Verwertung der jungen Aktien der AG. neue Mittel zugeflossen wären. Auf Grund dieses Vorbringens verlangten die Kläger, die Beklagten sollten ihnen unter Haftung als Gesamtschuldner 3738 junge Aktien liefern. Hilfsweise baten sie um Verurteilung der Beklagten zur Rückgabe der ihnen von der GmbH. überlassenen jungen Aktien an letztere. Ein weiterer Hilfsantrag ging dahin, die Beklagten zum Ersatz des den Klägern durch die Nichtzuteilung von 3738 jungen Aktien erwachsenen Schadens zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz verlangten die Kläger nur noch Schadenersatz in Geld. Ihr Hauptantrag ging auf Ersatz des ihnen durch Zuteilung von 23145 jungen Aktien an den Beklagten D. und von 12622 solcher Aktien an den Beklagten Dr. G. erwachsenen Schadens; in zweiter Reihe forderten sie Zahlung von zunächst 2000 G.M. nebst Zinsen an jeden der beiden Kläger. Die Berufung der Kläger war erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erwägt, die Kläger könnten ihren Schadenersatzanspruch nicht darauf stützen, daß ihnen eine ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechende Anzahl junger Aktien hätte zugewiesen werden müssen. Denn das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre sei durch den Generalversammlungsbeschluß vom 25. August 1923 ausgeschlossen und ein anderweitiges Bezugsrecht sei hierbei nicht festgesetzt worden. Beschlüsse dieser Art könnten zwar sittenwidrig sein; dafür fehle es jedoch im vorliegenden Fall an jedem

Anhalt. Insofern ist dem Berufungsgericht beizupflichten. Die Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. August 1923 werden aber von den Klägern gar nicht angegriffen; diese gehen vielmehr selbst von deren Rechtsverbindlichkeit aus. Eben deshalb können sie aus einer angeblich sittenwidrigen Beeinträchtigung und Mißachtung ihres Bezugsrechts durch nachträgliche Maßnahmen der Beklagten auch keine Ansprüche herleiten. Denn insofern ist Schadensursache im Rechtsinn eben der Generalversammlungsbeschuß, der ihr gesetzliches Bezugsrecht und damit ein Bezugsrecht überhaupt restlos beseitigt hat. Das Berufungsgericht führt sodann weiter aus, die Überlassung der jungen Aktien an die GmbH. zum Kurse von 400% könne als Scheinveräußerung aufgefaßt werden, zumal da der Geschäftsführer der GmbH. Vorstandsmitglied der AG. gewesen sei. Die jungen Aktien wären dann in der freien Verfügung der AG. und, da sie nur äußerlich der GmbH. übertragen gewesen seien, in derjenigen der Vorstandsmitglieder der AG. verblieben. Sittenwidrig sei es nun nicht, daß die Aktienmehrheit so die Möglichkeit erhalten habe, sich die Mehrheit durch den Erwerb der entsprechenden Anzahl von jungen Aktien zu sichern; als Verstoß gegen die guten Sitten müßte es aber wohl gelten, wenn die Mehrheit der Minderheit die Möglichkeit abgeschnitten hätte, zu den gleichen Bedingungen die ihrem Aktienbesitz entsprechende Anzahl von jungen Aktien zu beziehen. Zugugeben sei ferner, daß die Gegenleistung der Beklagten D., Dr. G. und A. Sch. für die ihnen zugefallenen Aktien wirtschaftlich so gut wie wertlos gewesen sei; allein das sei im wesentlichen auf den weder von der Generalversammlung noch von den Beklagten vorausgesehenen Verfall der deutschen Währung zurückzuführen. Schon deshalb bestünden Bedenken gegen den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts werden der Begründung des Klagenanspruchs nicht gerecht. Zunächst ist von keiner Seite behauptet worden, daß es sich bei der Überlassung der jungen Aktien an die GmbH. um ein Scheingeschäft gehandelt habe. Die Kläger hatten nur vorgebracht, es habe ein Treuhandverhältnis vorgelegen. Ein solches setzt aber gerade ein rechtsgültiges Erwerbsgeschäft voraus. Dies muß erst recht für die Behauptung der Beklagten gelten, daß die GmbH. völlig freie Hand in der Wertverteilung und Verteilung der jungen Aktien gehabt habe. Der Umstand, daß

sich die GmbH wirtschaftlich in Händen der AG. befand, änderte an ihrer rechtlichen Selbständigkeit und damit an der Möglichkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen den beiden juristischen Personen nichts. Mit dem Bezugsangebot an die GmbH. und dessen Annahme durch sie war der Weg zu einer raschen und einfachen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalerhöhung eröffnet. Sodann handelt es sich bei der Art, wie die Kläger ihren Anspruch begründen, nicht um eine sittenwidrige Vergewaltigung der Aktienmindertheit durch die Aktienmehrheit. Denn irgendwelche Beschlüsse der Gesellschaft über die Verteilung und Verwertung der Aktien sind außer dem Generalversammlungsbeschuß vom 25. August 1923 nicht ergangen. Insoweit liegen die Erörterungen des Berufungsgerichts neben der Sache. Das Klagevorbringen geht vielmehr dahin, daß die Beklagten unter mißbräuchlicher Ausnützung ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter und Aufsichtsratsmitglieder der AG. und der GmbH. in unredlicher und und unsittlicher Weise zum Schaden der AG. und ihrer Aktionäre den weitaus größten Teil der jungen Aktien, nämlich rund 36000 von 44500 Stück, so gut wie umsonst den Beklagten D. u. Dr. G. zugeschoben hätten. Mit dieser Klagebegründung beschäftigt sich das Berufungsgericht nur insofern, als es gegen die Annahme einer bewußten Schädigung der AG. durch die Beklagten um deswillen Bedenken äußert, weil der Schaden im wesentlichen auf den nicht vorausgesehenen Verfall der deutschen Währung zurückzuführen sei. Allein hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Das Berufungsgericht hat zunächst zu der Frage, welche Zwecke die Generalversammlung vom 25. August 1923 mit der Kapitalerhöhung verfolgt habe, nicht ausdrücklich Stellung genommen. Es geht aber anscheinend davon aus, daß es sich, wie die Kläger behaupten und, soweit ersichtlich, die Beklagten nicht bestreiten, um die Beschaffung neuer Mittel für die AG. gehandelt habe. Dieser Zweck ist demnach für die Revisionsinstanz zu unterstellen. Daß er mit Überlassung der Aktien an die GmbH. zu einem Kurse von 400% nicht zu erreichen war, steht außer Zweifel. Denn einmal war die GmbH. wirtschaftlich ganz in Händen der AG. Eigentlich neue Mittel konnten daher der letzteren aus diesem Geschäft nicht zufließen. Sodann war am 25. August 1923 bei einem Dollarstand von 4,7 Millionen und einem Ausgabekurs von nur 400% überhaupt nicht mehr auf ein erheb-

liches finanzielles Ergebnis aus solcher Verwertung der jungen Aktien zu rechnen. Ferner war Ende August 1923 die Bedeutung des Marktverfalls erfahrungsgemäß in weitesten Teilen der Bevölkerung, insbesondere in den gewerblichen und kaufmännischen Kreisen erkannt. Mit dieser allgemeinen Erfahrung stehen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Auffassung der Generalversammlung und der Beklagten von der Bewertung der Gegenleistungen der letzteren in Widerspruch. Schon deshalb ist der Hinweis auf den späteren Marktverfall nicht schlüssig. Wie sehr übrigens auch die Beklagten D., Dr. G. u. A. Sch. mit einem weiteren Rückgang der Markt gerechnet haben, beweist am besten die Tatsache, daß sie für die anderen Aktienbezieher den Übernahmepreis in holländischen Gulden, also in einer ausländischen Festwährung, angesetzt haben. Diese Umstände sprechen gerade für die Richtigkeit der ferneren Behauptung der Kläger (zu der das Berufungsgericht ebenfalls keine Stellung nimmt), daß die GmbH. die jungen Aktien nur als Treuhänderin für die AG. habe erhalten sollen. Mit der Übertragung der jungen Aktien auf die GmbH. wären dann wohl die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Kapitalerhöhung geschaffen gewesen, während ihr wirtschaftlicher Zweck erst durch die für Rechnung der AG. zu bewirkende Weiterveräußerung der Aktien durch die GmbH. erreicht werden sollte. Darauf weist auch der Umstand hin, daß laut Abkommen vom 25. August 1923 ein etwaiger Gewinn aus der Verwertung der jungen Aktien eben der AG. zukommen sollte. Nun haben zugegebenermaßen die Beklagten D. und Dr. G. in Ausführung der Richtlinien vom 25. August 1923 rund 36000 Stück der jungen Aktien an sich gebracht. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß sie hierfür wirtschaftlich so gut wie keine Gegenleistung gemacht hätten. Im besonderen wird dargelegt, daß die Behauptung der Beklagten, sie hätten der AG. durch Verzicht auf Provision und Gewinnanteil und durch Übernahme der Druckkosten rund 35000 *GM* an Verbindlichkeiten abgenommen, unrichtig sei. Daß die jungen Aktien wertlos waren, behaupten die Beklagten selbst nicht, sie stellen im Gegenteil die Lage der Gesellschaft als nicht ungünstig hin. Dafür, daß die Aktien mit wirklichem Nutzen für die AG. abzugeben waren, spricht einmal, daß der Beklagte A. Sch. 95 Stück mit je 5 *Sfl.*, und daß Vertreter der AG. über 300 Stück mit je 2 und 5 *Sfl.* bezahlt haben, und

weiterhin auch der Umstand, daß nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten für 6250 Stück Aktien Liegenschaften im Friedenswert von rund 140000 *M* erworben werden konnten.

Nun hat die Zeugin B., worauf das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang hinweist, allerdings bekundet, daß die übriggebliebenen 753 Stück nicht unterzubringen gewesen seien; nach ihren Angaben sind Versuche dazu aber erst Ende 1923 und Anfang 1924 unternommen worden, also zu einer Zeit allgemeiner größter Geldknappheit, von der gerade auch der Aktienmarkt aufs einschneidendste betroffen wurde. Aus der damaligen Unverkäuflichkeit der Aktien läßt sich daher kein Rückschluß dahin ziehen, daß in den vorausgegangenen Monaten der Hochinflation mit ihren völlig anderen Verhältnissen ein Absatz mit wirklichem finanziellen Nutzen für die UG. unmöglich gewesen wäre. Es ist zunächst davon auszugehen, daß der Zweck der Kapitalerhöhung die Gewinnung weiterer finanzieller Mittel für die UG. war und daß dieser Zweck durch treuhänderische Verwertung der jungen Aktien über die GmbH. erreicht werden sollte; auch steht andererseits fest, daß die Beklagten D. und Dr. G. unter Mithilfe des Beklagten A. Sch. mehr als  $\frac{1}{3}$  der jungen Aktien so gut wie umsonst, also zweck- und bestimmungswidrig unter mißbräuchlicher Ausnützung ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter und Aufsichtsratsmitglieder an sich gebracht haben, obwohl eine anderweitige nutzbringende Veräußerung der jungen Aktien sicher zu erreichen war. Bei dieser Sachlage ist ein solches Vorgehen und damit auch das Abkommen vom 25. August 1923 in seinen hierher gehörigen Teilen allerdings mit dem Anstands- und Gerechtigkeitsgefühl billig und gerecht denkender Leute unvereinbar. Hierdurch wäre der UG. der Nutzen aus der Begebung von rund  $\frac{1}{3}$  der jungen Aktien entgangen und insofern wäre sie geschädigt. Auch die Kläger als Aktionäre wären unmittelbar geschädigt. Ihr Aktienbesitz war durch die starke Kapitalerhöhung verwässert und, weil zufolge des Vorgehens der Beklagten irgendetwelche neue Mittel der UG. für den größten Teil der jungen Aktien nicht zugeflossen sind, stark entwertet. Eine ausreichend begründete Feststellung dahin, daß sich die Beklagten D., Dr. G. u. A. Sch. dieser Folge ihrer Handlungsweise nicht bewußt gewesen seien, hat das Berufungsgericht bisher nicht getroffen. Auf die Generalversammlungsbeschlüsse vom 25. August 1923 könnten sich diese Beklagten zu ihrer

Verteidigung nicht berufen. Denn deren Ausführung durch sie wäre eben durchaus zweck- und bestimmungswidrig gewesen. Die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die Begründung der Klage aus § 826 BGB. und § 312 HGB. im Vergleich mit § 823 Abs. 2 BGB. (bei der Beklagten U. Sch. GmbH. käme Haftung aus § 31 BGB. in Frage) sind deshalb, wie der Revision zuzugeben ist, nicht stichhaltig.

Es fragt sich noch, ob etwa die Revision aus anderen Gründen scheitern muß. Die Beklagten hatten auch die Aktilegitimation der Kläger bestritten, und zwar einmal, weil ihre Papiermarkaktien inzwischen für kraftlos erklärt und die an ihre Stelle getretenen Goldmarkaktien versteigert worden, die Kläger also gar nicht mehr Aktionäre der AG. seien. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen zutreffend mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß die Kläger mit dem Verlust ihres Aktienbesitzes nicht auch gleichzeitig einen zuvor entstandenen Schadensersatzanspruch verloren hätten. Die Beklagten hatten aber gegen die Sachberechtigung der Kläger noch weiter eingewandt, daß zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche aus der Verteilung und Verwertung der jungen Aktien nur die AG. oder die GmbH. befugt sei. Hierzu hat das Berufungsgericht nicht Stellung genommen. Dieser Einwand ist zweifellos insoweit unbegründet, als die Kläger Schadensersatzansprüche aus sittenwidriger Verkürzung ihrer Bezugsrechte herleiten wollen. Denn in wessen Händen sich die einzelnen Aktien befinden, ist für die AG. als solche gleichgültig; ihr wäre durch eine sittenwidrige Hintansetzung der Kläger kein Schaden erwachsen und sie wäre deshalb zur Geltendmachung hierauf gestützter Ansprüche nicht in der Lage. Wohl aber wäre insoweit eine vermögensrechtliche Schädigung der Kläger an und für sich denkbar. Allein ihr Ersatzanspruch aus diesem Gesichtspunkt entfällt, wie oben dargelegt, aus anderen Gründen. Soweit die Kläger dagegen ihren Schadensersatzanspruch darauf stützen, daß die Beklagten D. u. Dr. G. die jungen Aktien ohne Gegenleistung an sich gebracht und hierdurch die AG. und sie als Aktionäre geschädigt haben, könnten allerdings Bedenken gegen ihre Sachberechtigung bestehen. Sicher ist nämlich so viel, daß die Kläger ihre Schadensersatzansprüche nicht schon aus §§ 241, 249 HGB. herleiten könnten. Denn Verab-

gliedern gegen diese Vorschriften begründen, wie anerkanntem Rechtens ist, nur Ersatzansprüche der Gesellschaft. Die §§ 241, 249 HGB. sind insbesondere auch keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten der Aktionäre (RGZ. Bd. 63 S. 324, Bd. 73 S. 30 und 393, Bd. 81 S. 271, ferner JW. 1906 S. 464).

Die Klagebehauptungen reichen aber weiter, sofern den Beklagten eine unerlaubte Handlung — insbesondere vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Kläger im Sinne des § 826 BGB. — vorgeworfen wird. Zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf dieser Grundlage sind die Kläger als unmittelbar Betroffene befugt (RG. in LZ. 1908 Sp. 448 Nr. 23, Sp. 449 Nr. 24; 1909 Sp. 66) und zwar gerade auch in der Form, daß sie Ersatz eines etwaigen Minderwerts ihrer Aktien beanspruchen können. Der Schadenersatzanspruch der Gesellschaft schließt, jedenfalls insoweit als er nicht befriedigt ist, einen solchen Sonderanspruch des einzelnen Aktionärs nicht aus; dieser ist nicht darauf beschränkt, seine Rechte und Interessen im Rahmen der Gesellschaft und durch sie, d. h. durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen. . . .